

# S A T Z U N G

## DES BEVENSER SPORTVEREINS „U N I O N“

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt den Namen „Bevenser Sportverein Union von 1912 e.V.“. Die Kurzform lautet „BSV Union“.  
Er hat seinen Sitz in Bad Bevensen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg Nr. VR 140151 eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind grün - weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Fußballverbandes.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der „BSV Union“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins und Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch diese Satzung geregelt.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich mit dem aktuellen Antragsformular zu erfolgen.

Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/-s erforderlich.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann die Antrag-stellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz**

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports im Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
2. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte wie die übrigen Mitglieder, sie können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Vorsitzende, die aus dem Vorstand ausscheiden, auf Vorschlag des Vorstandes zur/zum Ehrenvorsitzenden benennen. Sie können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Quartalsende. Er kann dann zum Quartalsende erfolgen, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Vereinseigene Sachen sind zurückzugeben.
3. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit durch den Vorstand.

### **§ 7a Ausschließungsgründe**

Der Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Nr. 3 kann nur in nachstehenden Fällen erfolgen:

1. Wenn die in § 9 vorgeschriebenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
2. Wenn das Mitglied länger als sechs Monate den Jahresbeitrag ganz oder zu einem nicht unerheblichen Teil trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat. Die Beitragsschuld bleibt auch nach Ausschluss bestehen.
3. Wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann die/der Betroffene innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Vereinsmitgliedes.

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
3. an allen den Vereinszweck betreffenden Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben,
4. vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der angeschlossenen Fachverbände, soweit eine entsprechende Sportart im Verein ausgeübt wird, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen und Vereinsorgane zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. sich nicht vereinschädigend zu verhalten.
4. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten (Bringschuld des Mitglieds),
5. den Verein über die Beitragshöhe beeinflussende Umstände, Änderungen von Postanschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung zu unterrichten
6. die Vorschriften zur Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Sportgeräte und Fahrzeuge zu achten.

## IV. BEITRÄGE

### § 10 Festsetzung der Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 31.3. zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
3. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch ein vom Mitglied erteiltes SEPA-Lastschriftmandat oder durch unaufgeforderte Überweisung auf das Vereinskonto. Bei notwendiger Rechnungsstellung bis 31.3. wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufschlag erhoben, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet.

## V. ORGANE DES VEREINS

### § 11 Festlegung der Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist grundsätzlich ein Ehrenamt.

Gegenüber den Mitgliedern der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Personen kann nach Vorstandsbeschluss bei Bedarf eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung geleistet werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

### § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Stimmberechtigt: sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
  - c. Entgegennahme des Rechnungsberichtes und des Prüfungsberichtes,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Festsetzung der Beiträge,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden (vgl. § 6)
  - h. Entscheidung der Aufnahme neuer und Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen
  - i. Auflösung des Vereins (vgl. § 17).
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben, die Mitgliederversammlung beschließt diese mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden, leitet das älteste, hierzu bereite, anwesende Mitglied.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.
9. Jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft sie spätestens 14 Tage in Schriftform per Brief oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist.
10. In gleicher Form und Frist kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der bei Beginn des Geschäftsjahres stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes fordern oder der Vorstand es für geboten erachtet.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis 31.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiterem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden
  - c. der/dem 3. Vorsitzenden
  - d. der 1. Kassenwartin/dem 1. Kassenwart

- e. der 2. Kassenwartin/dem 2. Kassenwart
- f. der Schriftwartin/dem Schriftwart
- g. der Spielausschussobfrau/dem Spielausschussobmann
- h. der Jugendobfrau/dem Jugendobmann
- i. der Schiedsrichterobfrau/dem Schiedsrichterobmann

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der 1. Kassenwartin/dem 1. Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Mitglied kommissarisch bestimmen.
3. Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung. Gewählt werden kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereines, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsamt einzeln, die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Wiederwahl ist gestattet.

4. Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er kann die Aufgaben seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung für die Wahlperiode regeln.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Soweit Mittel vorhanden sind, können ihnen die Auslagen vergütet werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Ausnahme bildet die Regelung nach § 7a Nr. 3.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

Die/Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstandes weitere mit Vereinsfunktionen betraute Mitglieder einzuladen.

#### **§ 14 Kassenprüfungen**

1. Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren drei Personen für die Kassenprüfung zu wählen. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartinnen/Kassenwarte und der übrigen Vorstandsmitglieder

#### **§ 15 Ehrenordnung**

Der Verein kann eine Ehrenordnung erlassen. Sie ist Anlage zur Vereinssatzung.

## VI. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 16 Verfahren der Beschlussfassung

1. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Beschlüsse werden – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht.
3. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn Ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

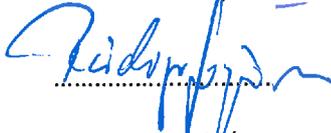
### § 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Bevensen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

### § 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
2. Die bisher gültige Satzung tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bad Bevensen, 20.02.2016



1. Vorsitzende/r

.....

1. Kassenwart/in



Spielausschussobfrau/-mann



2. Vorsitzende/r



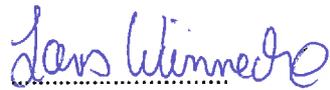
2. Kassenwart/in



Jugendobfrau/-mann



3. Vorsitzende/r



Schriftwart/in



Schiedsrichterobfrau/-mann